Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Birgit Butter, Carina Hermann, Martina Machulla und Melanie Reinecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wie kam es zum Tod des mutmaßlichen Sechsfachmörders von Stade in der JVA Bremervörde?

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Birgit Butter, Carina Hermann, Martina Machulla und Melanie Reinecke (CDU), eingegangen am 31.07.2026 - Drs. 19/11292,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 04.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 29.06.2026 wurden bei einem Schusswaffenangriff in einer Jugendhilfeeinrichtung in Stade sechs Menschen getötet. Drei der Opfer waren Beschäftigte des Jugendamtes der Region Hannover, drei weitere Beschäftigte der Jugendhilfeeinrichtung. Der 45 Jahre alte Beschuldigte G. wurde noch am selben Tag festgenommen und nach Erlass eines Haftbefehls durch das Amtsgericht Stade wegen des Verdachts des Mordes in sechs Fällen anschließend in die Justizvollzugsanstalt Bremervörde überführt.

Das Justizministerium teilte am 21.07.2026 in einer Pressemitteilung mit[1], dass die Justizvollzugsanstalt Bremervörde mitgeteilt habe, dass der mutmaßliche Täter des Schusswaffenangriffes in Stade vom 29.06.2026, bei dem sechs Personen zu Tode gekommen sind, innerhalb der Anstalt verstorben sei. Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse handele es sich um einen Suizid. Hinweise auf ein Fremdverschulden lägen aktuell nicht vor. Der Verstorbene Gefangene sei am 21.07.2026 um 06:05 Uhr von einem hierfür zuständigen Stationsbediensteten im Rahmen der morgendlichen Lebend- und Vollzähligkeitskontrolle in seinem Einzelhaftraum tot aufgefunden worden.

Die Welt berichtet in ihrer Ausgabe am 24.07.2026 u. a. ausführlich zu den näheren Umständen der Haftbedingungen der Untersuchungshaft und des Todes des mutmaßlichen Sechsfachmörders G. Danach würden sich zahlreiche Fragen ergeben. Bei der Einlieferung des G. in die Justizvollzugsanstalt sei dieser zunächst als suizidgefährdet eingestuft worden. Nach einem Zugangsgespräch habe die JVA daher zunächst eine lückenlose Kameraüberwachung angeordnet. In den folgenden Wochen seien die Sicherungsmaßnahmen jedoch schrittweise gelockert worden. G. sei nur noch nachts überwacht worden. Tagsüber habe er am regulären Haftalltag teilgenommen und Kontakt zu Mitgefangenen gehabt. Am 13.07. sei die Videoüberwachung beendet worden und es habe stattdessen regelmäßige Kontrollen gegeben. Ein psychiatrisches Gutachten sei nach Angaben des Justizministeriums nicht eingeholt worden. Am 20.07., also einen Tag vor dem mutmaßlichen Suizid, habe die JVA die bestehenden Maßnahmen vollständig aufgehoben. *Die Welt* berichtet weiter, dass es in einem internen Vermerk heiße, dass Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder Selbsttötung zuletzt nicht mehr dokumentiert worden seien. Auch sehe das Justizministerium derzeit keine Hinweise auf Fehler der JVA.

[1] https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/suizid-des-beschuldigten-von-stade-in-der-justizvollzugsanstalt-252608.html

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Hauptbeschuldigte ist in der Folge eines Suizids am 21. Juli 2026 in der Justizvollzugsanstalt Bremervörde verstorben.

Hinsichtlich der Fragen zu Erkenntnissen aus noch laufenden oder eingestellten Ermittlungsverfahren sowie sonstigen polizeilichen Erkenntnissen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung einem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen braucht, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Zu laufenden oder eingestellten Ermittlungsverfahren sowie sonstigen polizeilichen Erkenntnissen können zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der weiterhin Beschuldigten, der sechs zu Tode gekommenen Personen sowie des zwischenzeitlich Verstorbenen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort keine Angaben getätigt werden. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gilt auch post mortem im Rahmen eines allgemeinen Wert- und Achtungsanspruchs nach dem Ableben einer natürlichen Person fort.

1. Hat der seinerzeit Beschuldigte G. bei seiner Verhaftung am 29.06.2026 gegenüber der Polizei oder gegenüber sonstigen Personen, zu denen G. bei seiner Festnahme Kontakt hatte, Suizidgedanken geäußert?

Der seinerzeit Beschuldigte äußerte im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am Tattag, dass er geplant hatte, sich nach Vollendung der Tat zu suizidieren bzw. durch die Polizei erschießen zu lassen.

2. Gab es unabhängig von Äußerungen des G. gegebenenfalls mit Blick auf die Umstände der mutmaßlichen Mordtat Hinweise darauf, dass G. die Absicht hatte, sich das Leben zu nehmen?

Über die in der Antwort zur Frage 1 genannten Äußerungen hinaus lagen im Hinblick auf die hier gegenständliche Tat keine Hinweise auf Suizidabsichten vor.

3. Wenn es Äußerungen bzw. Hinweise oder Anhaltspunkte für einen Suizidverdacht gab, in welcher Form wurden diese gegebenenfalls von wem dokumentiert?

Die in der Antwort zur Frage 1 genannten Äußerungen sind in der Beschuldigtenvernehmung dokumentiert. Eine Zusammenfassung der Vernehmung nebst Aussagen zu den Suizidabsichten wurde dem Amtsgericht Stade und der sachleitenden Staatsanwaltschaft Stade am 30. Juni 2026 im Rahmen der Vorführung des seinerzeit Beschuldigten vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft Stade hat bestätigt, dass die Äußerungen dort aktenkundig seien.

Zu der Frage, inwieweit die Justizvollzugsanstalt Bremervörde bei der Zuführung des seinerzeit Beschuldigten über den Inhalt seiner polizeilichen Vernehmung unterrichtet worden ist, liegen divergierende Aussagen vor. Die zuständigen Polizeibeamten geben an, die JVA Bremervörde sei bei Übergabe des Gefangenen am 30. Juni 2026 mündlich über die Angaben des Verstorbenen in der Beschuldigtenvernehmung in Kenntnis gesetzt worden. Die zuständige Tourendienstleiterin und der im Dienst befindliche Vollzugsdienstmitarbeiter geben hingegen an, dass sie hierüber nicht in Kenntnis gesetzt worden seien. Eine schriftliche Mitteilung ist nicht aktenkundig.

4. Befand sich der seinerzeit Beschuldigte G. vor seiner Überstellung in die JVA Bremervörde in Polizeigewahrsam? Wenn ja, wann (bitte den genauen Zeitraum, Tag und Uhrzeiten, benennen)?

Der seinerzeit Beschuldigte wurde am 29. Juni 2026 um 12:33 Uhr durch Polizeibeamte der Polizeiinspektion Stade festgenommen und um 12:55 Uhr dem Gewahrsam der Polizeiinspektion Stade

zugeführt. Dort verblieb er bis zum 30. Juni 2026, 17:00 Uhr. Anschließend wurde der seinerzeit Beschuldigte ab 17:10 Uhr beim Amtsgericht Stade vorgeführt.

5. Für den Fall, dass G. in Polizeigewahrsam genommen wurde:

a) An welchem Ort fand die Ingewahrsamnahme statt?

Die vorläufige Festnahme, zugleich Beginn der Freiheitsentziehung, erfolgte auf der Bundestraße 73 in 21684 Stade. Eine Zuführung in den Polizeigewahrsam erfolgte in der Polizeiinspektion Stade.

b) Wurde er vor der Ingewahrsamnahme hinsichtlich Suizidabsichten von der Polizei befragt?

Zum Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme hat der seinerzeit Beschuldigte keine Suizidabsichten geäußert. Diese wurde auch nicht gesondert erfragt und erst in der Beschuldigtenvernehmung mitgeteilt, die noch am Tattag stattgefunden hat. Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

c) Wurden gegebenenfalls Maßnahmen getroffen, um einen möglichen Suizid zu verhindern (bitte die einzelnen Maßnahmen und Umstände der Ingewahrsamnahme darstellen)?

Gemäß der Gewahrsamsordnung der Polizei Niedersachsen wird standardisiert mit Personen so verfahren, dass Gefahren für Dritte als auch für die Person selbst auf ein Mindestmaß reduziert werden. Hierzu gehört die Abnahme sämtlicher mit sich geführter Gegenstände.

Zudem konnte eine ständige Überwachung durch Videoüberwachungstechnik in den Gewahrsamszellen der Polizeiinspektion Stade gewährleistet werden.

Zu selbstschädigenden Handlungen ist es im Rahmen der Ingewahrsamnahme nicht gekommen.

d) Fand eine ständige Beobachtung des G., gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme von Videotechnik, statt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 5 c) verwiesen.

6. Wann wurde G. von der Polizei in die JVA Bremervörde überführt?

Der seinerzeit Beschuldigte wurde am 30. Juni 2026 um 18:52 Uhr der Justizvollzugsanstalt Bremervörde zum Vollzug der Untersuchungshaft zugeführt.

7. In welcher Form fand die Überführung statt?

Der seinerzeit Beschuldigte wurde durch drei Polizeibeamte in einem zivilen Funkstreifenwagen in die Justizvollzugsanstalt Bremervörde überführt. Während der Überführung wurden ihm Stahlhand- und Fußfesseln angelegt und arretiert.

8. Wurden im Rahmen der Überführung besondere Maßnahmen getroffen, um einen Suizid des G. bzw. eine andere Form der Selbstschädigung zu verhindern?

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen. Durch die durchgeführten Maßnahmen wurde der selbstbestimmte Handlungsspielraum des seinerzeit Beschuldigten auf ein Mindestmaß beschränkt.

Zu selbstschädigenden Handlungen ist es im Rahmen der Überführung nicht gekommen.

9. Welche Informationen zur psychischen Verfassung des G. lagen der JVA bei Aufnahme in die Untersuchungshaft vor?

Informationen, die für sich genommen eine belastbare Einschätzung der psychischen Verfassung des - ab dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens als „Gefangenen“ zu bezeichnenden - Beschuldigten erlaubt hätten, lagen nicht vor. Die Justizvollzugsanstalt Bremervörde hat sich anhand aller verfügbaren Erkenntnisse, namentlich derjenigen aus dem Zugangsgespräch nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) sowie der ärztlichen Zugangsuntersuchung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG, ein Bild von dem körperlichen und seelischen Zustand des Gefangenen gemacht.

10. Welche Einsatzberichte, Gefährdungsbewertungen oder Vermerke der Polizei lagen der JVA zum Einlieferungszeitpunkt vor?

Im Rahmen der Zuführung des seinerzeit Beschuldigten sind der Justizvollzugsanstalt Bremervörde der Haftbefehl des Amtsgerichts Stade, das Protokoll des Haftbefehlsantrages und das Aufnahmeersuchen übermittelt worden.

11. Wurden derartige Berichte der Polizei der JVA im Nachgang übermittelt? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Einsatzberichte, Gefährdungsbewertungen oder Vermerke der Polizei sind der Justizvollzugsanstalt Bremervörde zu keinem Zeitpunkt übermittelt worden.

12. In welcher Art und Weise und von wem wurde G. bei der Erstaufnahme auf seinen Gesundheitszustand untersucht?

Gemäß § 136 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG werden Personen, die zum Vollzug der Untersuchungshaft in eine Anstalt der Landesjustizverwaltung aufgenommen werden, alsbald ärztlich untersucht. Die Durchführung dieser sogenannten Zugangsuntersuchung hängt nicht davon ab, dass die oder der Gefangene selbst oder eine andere Person auf gesundheitliche Beschwerden oder Einschränkungen hinweist; die Untersuchung wird allen Gefangenen anlässlich der Aufnahme zuteil.

Zum Inhalt und Umfang der Untersuchung sowie zur Dokumentation der Ergebnisse bestimmt Nummer 5.2 der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Vollzugsbehörden des Landes Niedersachsen:

„Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach den §§ 8 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG, 7 Abs. 2 Satz 2 Nds. SVVollzG (‚Zugangsuntersuchung‘) sind die Anamnese und der Ganzkörperstatus zu erheben. Gefangene und Sicherungsverwahrte sind mit geeigneten Maßnahmen auf die Erkrankung an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose zu untersuchen. Die Transportfähigkeit ist zu prüfen. Die Ergebnisse der Zugangsuntersuchung werden in den Dateisystemen nach Nummer 5.1.10 und nach den Vorgaben der Vollzugsgeschäftsordnung dokumentiert. Zweifel an der Vollzugstauglichkeit der oder des Gefangenen oder Sicherungsverwahrten sind der Vollzugsbehörde mitzuteilen.“

Entsprechend ist im vorliegenden Fall verfahren worden.

Die Zugangsuntersuchung fand am 1. Juli 2026 und damit am Tag nach der Aufnahme statt, also alsbald i. S. v. § 136 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG, da die Aufnahme außerhalb der regulären Geschäftszeit erfolgte. Am Aufnahmetag ist der Gefangene von Angehörigen des medizinischen Fachpersonals aufgesucht und zu Umständen, aus denen sich ein sofortiger medizinischer Handlungsbedarf ergeben könnte, befragt worden. Solche Umstände sind insbesondere Vorerkrankungen und die regelmäßige Einnahme von Medikamenten. Die Befragung hat keinen Hinweis darauf erbracht, dass noch am selben Tag eine ärztliche Intervention erforderlich wäre.

13. Fand im Rahmen der Erstaufnahme auch eine psychologische Einschätzung mit Blick auf einen möglichen Suizid statt? Wenn nein, warum nicht?

Die Frage nach einer Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr ist erstmals im Rahmen des Zugangsgespräches am Tag der Aufnahme thematisiert worden. Dieses Gespräch wird über die IT-Anwendung BASIS-Vollzugsverlauf (BASIS-VV) geführt; diese leitet die Anwenderinnen und Anwender strukturiert durch das Verfahren. Der oder dem Gefangenen werden standardisierte Fragen gestellt, die auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Suizidrisiko basieren. Die Erkenntnisse aus diesem Gespräch haben zu der Feststellung einer latenten Suizidgefahr geführt.

Das erste Gespräch mit Angehörigen des psychologischen Fachdienstes hat am 2. Juli 2026 stattgefunden. Auf der Grundlage dieses Gespräches wurde im Hinblick auf die bereits festgestellte Suizidgefahr eine weiterführende fachliche Einschätzung abgegeben.

14. In welchen Hafträumlichkeiten wurde G. erstmals in der JVA untergebracht?

Nach seiner Aufnahme in die Anstalt ist gegen den zwischenzeitlich verstorbenen Gefangenen eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG in Gestalt der Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen angeordnet worden. Dies Form der Beobachtung ist gemäß § 81a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG nur in besonders dafür vorgesehenen Räumen und in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände zulässig. Im vorliegenden Fall erfolgte die Unterbringung in einem „besonders dafür vorgesehenen Raum“; die im Justizvollzug gebräuchliche Bezeichnung hierfür ist „kameraüberwachter Haftraum“.

15. War dieser Haftraum von Anfang an videoüberwacht? Wenn ja, in welcher Form fand gegebenenfalls die Videoüberwachung statt (Beobachtung, Aufzeichnung, Einsatz von intelligenter Videoüberwachungstechnik)?

Die Durchführung der Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen wird durch eine Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zu § 81a NJVollzG näher ausgestaltet. Nummer 1.1 dieser Verwaltungsvorschrift bestimmt, dass die Zeitpunkte, Zeiträume oder Intervalle, in denen eine Beobachtung der oder des Gefangenen stattfinden soll, unmissverständlich festzulegen sind und die Beobachtung derart ausgestaltet sein muss, dass Veränderungen des Zustands oder Verhaltens der oder des Gefangenen zu jedem angeordneten Zeitpunkt wahrgenommen werden können.

Im vorliegenden Fall ist am Tag der Zuführung eine „ständige“ Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen angeordnet worden. Das bedeutet: Der Gefangene war rund um die Uhr ohne Unterbrechung von einer oder einem Vollzugsbediensteten im Blick zu behalten. Dies geschieht dergestalt, dass die oder der Vollzugsbedienstete die in Echtzeit auf einen Monitor übertragenen Bilder aus dem Haftraum - der Sanitärbereich wird von der Kamera nicht erfasst - betrachtet. Der Einsatz von intelligenter Videoüberwachungstechnik erfolgte nicht.

16. Wann und durch wen wurde gegebenenfalls erstmals eine Unterbringung des G. in einem besonders überwachten Haftraum angeordnet (bitte im Einzelnen die Gründe für die besondere Form der Unterbringung nennen)?

Die Beobachtung des Gefangenen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist am 30. Juni 2026 nach 18:52 Uhr (dies ist der exakte Zeitpunkt der Zuführung) von einem Vollzugsbediensteten, dem mit Zustimmung des Justizministeriums die Befugnis zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen übertragen worden war, angeordnet worden.

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG dürfen gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 - wie etwa eine Beobachtung - angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

Vorliegend ist eine Gefahr der Selbsttötung erkannt und die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen als zur Abwendung dieser Gefahr unerlässlich betrachtet worden.

17. Wurden neben der Dauerüberwachung gegebenenfalls weitere besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen oder Anordnungen getroffen, um einen Suizid des G. zu verhindern, z. B. Nichtaushändigung bzw. Wegnahme bestimmter persönlicher Gegenstände, Durchsuchungen der Hafträume und des Verstorbene Gefangenen (bitte die einzelnen Maßnahmen und Anordnungen gegebenenfalls im Einzelnen darstellen)?

§ 81 Abs. 1 NJVollzG bestimmt die besonderen Sicherungsmaßnahmen abschließend. Diese sind der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen (Nummer 1), die Beobachtung der oder des Gefangenen, auch mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Nummer 2), die Absonderung von anderen Gefangenen (Nummer 3), der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (Nummer 4), die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (Nummer 5), die Fesselung (Nummer 6) und die Befestigung mindestens der Hände und der Füße an einem Gegenstand mittels dafür vorgesehener Gurte oder anderer mechanischer Vorrichtungen (Fixierung) (Nummer 7). Im Zuge der Aufnahme am 30. Juni 2026 wurden neben der Unterbringung und Beobachtung in einem kameraüberwachten Haftraum keine weiteren besonderen Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Zur Ausstattung des Haftraums wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen. Der Gefangene war nicht im Besitz von persönlichen Gegenständen, und er trug ab dem Zeitpunkt seiner Aufnahme Anstaltskleidung.

Am 6. Juli 2026 wurde entschieden, die am 30. Juni 2026 angeordnete ständige Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (24/7) aufrechtzuerhalten, dem Gefangenen jedoch Fernsehempfang zu gewähren; mit dieser Anordnung ging die Verlegung in einen anderen für die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen vorgesehenen Raum, der über ein Fernsehgerät verfügt, einher.

Am 9. Juli 2026 wurde die ständige Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen in den Abend- und Nachtstunden (einhergehend mit der Unterbringung in einem besonders dafür vorgesehenen Raum) sowie die Beobachtung durch Vollzugsbedienstete in regelmäßigen Intervallen außerhalb der Abend- und Nachtstunden (einhergehend mit der Unterbringung in einem regulären Haftraum zu den Tagesstunden) angeordnet.

Am 13. Juli 2026 wurde angeordnet, den Gefangenen der Beobachtung durch Vollzugsbedienstete in regelmäßigen Intervallen während der Tages- und Nachtzeit zu unterziehen. Dies ging mit der Unterbringung in einem regulären Haftraum einher.

Nach der Verlegung auf eine reguläre Haftstation hätte der Gefangene die Aushändigung seiner Privatkleidung beantragen können. Über diese rechtliche Möglichkeit war der Gefangene in Kenntnis gesetzt; ein entsprechender Antrag wurde von ihm jedoch nicht gestellt. Die Gründe für die Nichtinanspruchnahme sind nicht bekannt.

18. Vor dem Hintergrund der Medienberichterstattung, dass G. über keinen gültigen Aufenthaltstitel für Deutschland verfügt habe und in der Türkei ein Haftbefehl gegen ihn vorgelegen habe[2]: Waren der JVA neben der Schwere der zu erwartenden Strafe wegen der mutmaßlichen Mordtat weitere Umstände zur Person des G. bekannt, die auf einen Suizid hätten hindeuten können? Wenn ja, welche Umstände waren das, und zu welchem Zeitpunkt lagen diese Informationen gegebenenfalls vor?

Auf die Antworten zu den Fragen 9 bis 13 wird verwiesen.

[2] https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/sechs-tote-in-stade-haftbefehl-gegen-verdaechtigen-in-der-tuerkei,stade-334.html

19. Laut Presseberichterstattung[3] soll die Staatsanwaltschaft am 04.07.2026 von türkischen Behörden erstmals informiert worden sein, dass gegen G. ein Haftbefehl in der Türkei vorliege. Ist diese Darstellung richtig?

Die Staatsanwaltschaft Stade ist zu keinem Zeitpunkt von türkischen Behörden informiert worden. Entsprechende Erkenntnisse sind dort erstmals durch Pressemeldungen bekannt worden.

20. Wurde diese Information gegebenenfalls von der Staatsanwaltschaft an die JVA Bremervörde weitergegeben? Wenn ja, durch wen und mit welchem genauen Inhalt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 19 verwiesen.

21. Wie viele psychologische Gespräche wurden mit G. im Laufe seiner Haftzeit zu welchen Zeiten geführt?

Der Gefangene hat im Verlaufe seiner Haftzeit sieben Gespräche mit Angehörigen des psychologischen Fachdienstes geführt. Diese fanden an folgenden Tagen statt: 2. Juli 2026, 6. Juli 2026, 8. Juli 2026, 10. Juli 2026, 13. Juli 2026, 16. Juli 2026 und 20. Juli 2026.

22. Welche Personen haben diese Gespräche mit G. geführt?

Die Gespräche wurden in wechselnder Besetzung von zwei Psychologinnen geführt. Im Hinblick auf eine geplante Abwesenheit haben am ersten Gespräch beide teilgenommen. Die weiteren Gespräche sind jeweils von einer Psychologin geführt worden, wobei der Wechsel am 16. Juli 2026 stattfand.

23. Zu welchem Ergebnis kamen die jeweiligen Gespräche bzw. Begutachtungen gegebenenfalls?

Im Rahmen des Gespräches vom 2. Juli 2026 ist eine emotionale Belastung des Gefangenen wahrgenommen worden. Dem Vermerk über das Gespräch ist weiter zu entnehmen, dass die Umstände, denen die Gefahr der Selbsttötung entnommen worden ist, als fortbestehend erachtet wird.

Über das Gespräch vom 6. Juli 2026 ist u. a. vermerkt worden, dass in Bezug auf die Zukunftsperspektiven des Gefangenen Ambivalenzen wahrzunehmen seien und der Eindruck bestehe, er könne die Tragweite des gegen ihn erhobenen Tatvorwurfs und die daraus resultierenden Konsequenzen bislang nur eingeschränkt erfassen.

Aufgrund des Gespräches vom 8. Juli 2026 ist die Empfehlung ausgesprochen worden,

„Herrn (…) schrittweise im Stationsalltag zu erproben. Konkret wird empfohlen, ihn ab morgen tagsüber in der U-Haft am regulären Stationsalltag teilnehmen zu lassen, während die Unterbringung auf dem kameraüberwachten Haftraum zunächst weiterhin in den Abend- und Nachtstunden erfolgen sollte. Eine stufenweise Erprobung erscheint aus psychologischer Sicht sinnvoll, um zu beobachten, wie sich Herr (…) im Kontakt mit Mitgefangenen verhält und ob weiterhin ein besonderer Schutzbedarf besteht, bevor gegebenenfalls eine Verlegung auf einen regulären Haftraum empfohlen werden kann. Die Unterzeichnerin wird Herrn (…) am Freitag erneut zu einem psychologischen Gespräch aufsuchen. In diesem Rahmen soll auch die mögliche Erprobungsphase gemeinsam reflektiert und das weitere Vorgehen beurteilt werden."

Das für „Freitag" angekündigte Gespräch fand am 10. Juli 2026 statt. Wesentliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Einschätzung sind in diesem Rahmen nicht festgestellt worden.

Über das Gespräch vom 13. Juli 2026 hat die Psychologin vermerkt, dass nach ihrer Einschätzung keine Anhaltspunkte mehr vorlägen, die eine weitere Unterbringung unter ständiger Beobachtung

[3] Die Welt, Ausgabe am 24.07.2026

mittels Kamera erforderlich erscheinen ließen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden „Grübelneigung“ rege sie jedoch „nächtliche Sichtkontrollen“ an.

In dem Gespräch vom 16. Juli 2026 ist eine fortbestehende emotionale Belastung des Gefangenen wahrgenommen worden.

Dem Vermerk über das Gespräch vom 20. Juli 2026 schließlich ist zu entnehmen, dass „derzeit keine Hinweise auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung“ gesehen würden. Der Gefangene habe geäußert, dass er auch zukünftig Gespräche mit Angehörigen des psychologischen Fachdienstes führen wolle, da er diese als entlastend erlebe.

24. In welcher Form wurden diese Gespräche gegebenenfalls dokumentiert?

Über jedes Gespräch ist ein schriftlicher Vermerk erstellt worden. Der Vermerk über das Gespräch am 10. Juli 2026 wurde elektronisch per E-Mail an die entsprechenden Stellen weitergegeben. Der Ausdruck der E-Mail wird ebenfalls in der Gefangenenpersonalakte abgelegt. Die übrigen Vermerke über die Gespräche am 2. Juli 2026, am 6. Juli 2026, am 13. Juli 2026, am 16. Juli 2026 und 20. Juli 2026 wurden in elektronischer Form erfasst sowie in ausgedruckter Form in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert.

25. Welche besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 81 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und gegebenenfalls weiteren Maßnahmen wurden aufgrund der jeweiligen psychologischen Gespräche gegenüber G. getroffen?

Jede Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme setzt eine auf Tatsachen basierende Gefahrprognose voraus. Dabei sind alle tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf das zukünftige Verhalten der betroffenen Person erlauben. Hierzu zählen verbale Äußerungen der Person, aber auch deren beobachtetes Verhalten sowie sonstige Umstände, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen abstrakt-generell die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts erhöhen können. Alle relevanten Umstände müssen in eine Gesamtbetrachtung eingestellt werden, wobei insbesondere auf die Kongruenz zwischen verbalen und nonverbalen Äußerungen zu achten sowie eine Gewichtung vorzunehmen ist.

Auch die in einem Gespräch gewonnenen tatsächlichen Erkenntnisse können der Prognose zugrunde gelegt werden.

Dies vorausgeschickt, stellt sich die Chronologie wie folgt dar; die Datumsangaben sind dabei so zu verstehen, dass jede Anordnung bis zum Erlass der jeweils nachfolgenden Anordnung Bestand hatte:

30. Juni 2026	Ständige Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (24/7)
6. Juli 2026	Ständige Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (24/7) + Fernsehempfang (einhergehend mit der Verlegung in einen anderen für die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen vorgesehenen Raum)
9. Juli 2026	Ständige Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen in den Abend- und Nachtstunden (einhergehend mit der Unterbringung in einem besonders dafür vorgesehenen Raum), Beobachtung durch Vollzugsbedienstete in regelmäßigen Intervallen außerhalb der Abend- und Nachtstunden (einhergehend mit der Unterbringung in einem regulären Haftraum)
13. Juli 2026	Beobachtung durch Vollzugsbedienstete in regelmäßigen Intervallen während der Tages- und Nachtzeit
20. Juli 2026	Aufhebung der Anordnung vom 13. Juli 2026

26. Wer hat diese besonderen Maßnahmen bzw. gegebenenfalls weitere Maßnahmen innerhalb der JVA Bremervörde zu welchen Zeitpunkten angeordnet bzw. wieder aufgehoben (bitte die Maßnahmen [Anordnung und Aufhebung] zeitlich chronologisch aufführen)?

Soweit die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Befugnisse der Vollzugsbehörde nicht persönlich ausübt, tun dies Justizvollzugsbedienstete, denen die Befugnisse übertragen worden sind.

Die Befugnis zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen - hierzu zählt etwa die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen - darf die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach § 176 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG nur mit Zustimmung des Justizministeriums anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen.

Über die Aufhebung der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme entscheidet aus Gründen der Sachnähe in der Regel die Person, die die Anordnung getroffen hat. Steht diese Person nicht zur Verfügung, so entscheidet eine andere befugte Person.

Die Anordnung am 30. Juni 2026 hat der zuständige Bereitschaftsbedienstete der Justizvollzugsanstalt Bremervörde als Zeichnungsbefugter, die Folgeanordnungen haben die zum Zeitpunkt für den Gefangenen zuständigen Vollzugsabteilungsleiter als Zeichnungsbefugte getroffen.

27. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Beobachtung mittels Videotechnik gegebenenfalls ganz eingestellt?

Auf die Antwort zur Frage 25 wird verwiesen.

28. Welche Gründe waren gegebenenfalls im Einzelnen dafür ausschlaggebend, die besonderen Sicherungsmaßnahmen gegenüber G. kurz vor dessen mutmaßlichem Suizid vollständig aufzuheben?

Gemäß § 84 Abs. 4 NJVollzG ist die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 81 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 dieses Gesetzes unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Regelung trägt der hohen Eingriffsintensität besonderer Sicherungsmaßnahmen Rechnung und stellt sicher, dass diese nicht länger als unbedingt nötig aufrechterhalten werden. Die Vollzugsbehörde muss also fortlaufend überprüfen, ob die Anordnungsvoraussetzungen (Gefahr und Unerlässlichkeit der Maßnahme) noch gegeben sind; ist dies nicht der Fall, so hat sie die Maßnahme zwingend zu beenden.

Vor diesem Hintergrund wurde am 6. Juli 2026 entschieden, die am 30. Juni 2026 angeordnete ständige Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (24/7) aufrechtzuerhalten, dem Gefangenen jedoch Fernsehempfang zu gewähren; mit dieser Anordnung ging die Verlegung in einen anderen für die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen vorgesehenen Raum, der über ein Fernsehgerät verfügt, einher.

Am 9. Juli 2026 konnten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass bei dem Gefangenen während der Tagesstunden außerhalb eines kameraüberwachten Haftraums bei gleichzeitiger Beobachtung durch Vollzugsbedienstete in regelmäßigen Intervallen eine Suizidgefahr bestünde, nicht mehr festgestellt werden. Dementsprechend wurde die ständige Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen in den Abend- und Nachtstunden (einhergehend mit der Unterbringung in einem besonders dafür vorgesehenen Raum) sowie die Beobachtung durch Vollzugsbedienstete in regelmäßigen Intervallen außerhalb der Abend- und Nachtstunden (einhergehend mit der Unterbringung in einem regulären Haftraum zu den Tagesstunden) angeordnet.

Am 13. Juli 2026 konnten tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Suizidgefahr unter den ab dem 9. Juli 2026 geltenden Modalitäten nicht mehr festgestellt werden. Infolgedessen wurde angeordnet, den Gefangenen der Beobachtung durch Vollzugsbedienstete in regelmäßigen Intervallen während der Tages- und Nachtzeit zu unterziehen. Dies ging mit der Unterbringung in einem regulären Haftraum einher.

Am 20. Juli 2026 lagen schließlich keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Suizides unter den seit dem 13. Juli 2026 geltenden Umständen mehr vor. Dementsprechend war die Anordnung vom 13. Juli 2026 gemäß § 84 Abs. 4 NJVollzG aufzuheben.

29. Wer hat die vollständige Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen innerhalb der JVA gegebenenfalls angeordnet?

Auf die Antwort zur Frage 26 wird verwiesen.

30. Wurde diese Aufhebung gegebenenfalls ausschließlich auf der Grundlage der Einschätzung des psychologischen Dienstes getroffen, oder wurde gegebenenfalls weiterer ärztlicher Sachverstand hinzugezogen?

Die Entscheidung über die Aufhebung erfolgte nicht ausschließlich auf Grundlage der Einschätzung des psychologischen Dienstes. Sie beruhte auf einer Gesamtbewertung, in die auch die Wahrnehmungen der Bediensteten aus dem täglichen Vollzugsalltag (insbesondere des Stations- und Sozialdienstes) einflossen. Bei diesen Kontakten ergaben sich keine Auffälligkeiten, die gegen eine Aufhebung der Maßnahme sprachen.

Zudem wurde weiterer ärztlicher Sachverstand hinzugezogen: Der Gefangene wurde an vier Terminen im Juli 2026 (1., 6., 9. und 14. Juli) beim Medizinischen Dienst sowie am 3. Juli und 17. Juli 2026 beim Anstaltspsychiater vorstellig. Letzterer stellte dabei keine Hinweise auf Suizidalität fest. Diese aktuelle (mündlich vorliegende und im Fachverfahren des Medizinischen Dienstes dokumentierte) psychiatrische Einschätzung war ebenfalls Teil der Gesamtbewertung.

31. Waren neben gesundheitlichen Gründen gegebenenfalls andere Gründe für die Aufhebung der Maßnahmen gegenüber G. entscheidungsrelevant?

Auf die Antwort zur Frage 28 wird verwiesen.

32. Wurde nach Einschätzung der Landesregierung gegebenenfalls diese Entscheidung in verfahrensrechtlich zulässiger Weise von den dafür vorgesehenen entscheidungsbefugten Personen innerhalb der JVA getroffen?

Ja.

33. Wurde G. gegebenenfalls in einen anderen Haftraum verlegt?

Auf die Antworten zu Frage 17 und 25 wird verwiesen.

34. Wurden gegebenenfalls weitere Maßnahmen getroffen bzw. aufrechterhalten, um einen Suizid des G. zu verhindern (z. B. die Nichtaushändigung bestimmter Gegenstände, das Tragen spezieller Anstaltskleidung, über das Normalmaß hinausgehende Sichtkontrollen etc.)?

Auf die Antworten zu den Fragen 17, 25,28 und 36 wird verwiesen.

Über die bereits genannten Maßnahmen hinaus wurden keine weiteren besonderen Sicherungsmaßnahmen gegen den Gefangenen angeordnet. Insbesondere erfolgte kein formaler Entzug von Gegenständen als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 NJVollzG. Wie in der Antwort zu Frage 36 dargelegt, bestand hierfür kein Anlass.

35. Zu welchen Zeitpunkten fanden Sichtkontrollen bei G. seit Einstellung der Videoüberwachung statt, und durch wen wurden diese jeweils vorgenommen?

Bei der als „Sichtkontrollen“ bezeichneten Maßnahme handelte es sich um eine andere Form der Beobachtung; an die Stelle des Einsatzes optisch-elektronischer Einrichtungen trat die unmittelbare Präsenz Vollzugsbediensteter.

Wann diese Form der Beobachtung stattgefunden hat, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Interpretation der Zeitangaben ist zu berücksichtigen, dass bis zum 13. Juli 2026 während der Abend- und Nachtstunden eine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen stattgefunden hat; auf die Antwort zur Frage 25 wird insoweit verwiesen.

Datum	Zeitpunkte der Beobachtung
9. Juli 2026	08:45 Uhr 09:15 Uhr, 09:45 Uhr, 10:15 Uhr, 10:45 Uhr, 11:15 Uhr, 11:45 Uhr, 12:15 Uhr, 12:45 Uhr, 13:15 Uhr, 13:45 Uhr, 14:15 Uhr, 14:45 Uhr, 15:15 Uhr, 15:45 Uhr,16:15 Uhr, 16:45 Uhr, 17:15 Uhr, 17:45 Uhr
10. Juli 2026	08:20 Uhr, 09:05 Uhr, 09:50 Uhr, 10:35 Uhr, 11:20 Uhr, 12:05 Uhr, 12:50 Uhr, 13:35 Uhr, 14:20 Uhr, 15:05 Uhr, 15:50 Uhr, 16:35 Uhr, 17:20 Uhr, 18:05 Uhr
11. Juli 2026	08:30 Uhr, 09:30 Uhr, 10:30 Uhr, 11:30 Uhr, 12:30 Uhr, 13:30 Uhr, 14:30 Uhr, 15:30 Uhr, 16:30 Uhr, 17:30 Uhr
12. Juli 2026	08:35 Uhr, 09:45 Uhr, 11:00 Uhr, 12:15 Uhr, 13:30 Uhr, 14:45 Uhr, 16:00 Uhr, 17:15 Uhr, 17:55 Uhr
13. Juli 2026	09:30 Uhr, 11:00 Uhr, 12:30 Uhr, 14:00 Uhr, 15:30 Uhr, 17:30 Uhr, 20.45 Uhr, 22.35 Uhr
14. Juli 2026	01.10 Uhr, 03.25 Uhr, 08:20 Uhr, 11:00 Uhr, 15:30 Uhr, 17:20 Uhr, 21.00 Uhr, 23.00 Uhr
15. Juli 2026	01.30 Uhr, 03.00 Uhr, 09:00 Uhr, 11:10 Uhr, 14:20 Uhr, 16:40 Uhr, 21.15 Uhr, 23.15 Uhr
16. Juli 2026	01.00 Uhr, 03.50 Uhr, 09:00 Uhr, 11:00 Uhr, 15:20 Uhr, 18:15 Uhr, 21.05 Uhr, 23.30 Uhr
17. Juli 2026	01.05 Uhr, 03.40 Uhr, 09:30 Uhr, 10:55 Uhr, 15:20 Uhr, 16:30 Uhr, 21.20 Uhr, 23.15 Uhr
18. Juli 2026	00.20 Uhr, 03.00 Uhr, 07:05 Uhr, 10:40 Uhr, 14:30 Uhr, 17:10 Uhr, 21.00 Uhr, 22.15 Uhr
19. Juli 2026	00.20 Uhr, 03.00 Uhr, 07:10 Uhr, 10:40 Uhr, 16:20 Uhr, 17:50 Uhr, 21.10 Uhr, 22.20 Uhr
20. Juli 2026	00.10 Uhr, 02.15 Uhr, 06:10 Uhr, 10:40 Uhr, 16:25 Uhr, 18:25 Uhr

36. Wann wurde G. ein Pullover von der JVA zur Verfügung gestellt?

Untersuchungsgefangene dürfen nach § 142 Abs. 2 NJVollzG eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen; anderenfalls erhalten sie Kleidung, Wäsche oder Bettzeug von der Vollzugsbehörde. Die Rechte aus dieser Vorschrift können nach § 142 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NJVollzG ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Bremervörde hat der später verstorbene Gefangene ab dem Zeitpunkt seiner Aufnahme am 30. Juni 2026 Anstaltskleidung getragen. Zwar hätte ihm ab der Beendigung der Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen die Benutzung seiner eigenen Kleidung freigestanden, von dieser Möglichkeit habe er jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Anstaltskleidung umfasst neben Unterwäsche, Socken, Hose und T-Shirt auch einen Pullover.

37. Welche Gründe gab es für die Aushändigung eines Pullovers?

Wie zur Frage 36 ausgeführt, umfasst die Anstaltskleidung einen Pullover. Die Aushändigung einzelner Bestandteile der Anstaltskleidung bedarf keiner Begründung. Vielmehr ist der Entzug oder die

Vorenthaltung bestimmter Kleidungsstücke als besondere Sicherungsmaßnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG an den tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm zu messen und schriftlich zu begründen (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG).

38. Welche weiteren Gegenstände wurden nach Feststellung des Suizids im Haftraum des G. aufgefunden bzw. sichergestellt?

Der Haftraum des Verstorbenen ist durch die Polizei untersucht worden. Dabei wurden die übliche Ausstattung eines Haftraumes sowie Lebensmittel und Dokumente festgestellt.

39. Wann und in welcher Form wurde das Justizministerium erstmalig vom Suizid des G. unterrichtet?

Die Justizvollzugsanstalt Bremervörde hat das zuständige Fachreferat des Justizministeriums am 21. Juli 2026 um 06.35 Uhr telefonisch über den Tod des Gefangenen informiert. Ein schriftlicher Bericht ging am Vormittag des 21. Juli 2026 ein. Das Vorgehen entspricht den Vorgaben des Erlasses zu den Berichtspflichten bei außerordentlichen Vorkommnissen im Justizvollzug.

40. Wer hat diese Unterrichtung vorgenommen?

Auf die Antwort zur Frage 39 wird verwiesen. Das Telefonat sowie der schriftliche Bericht erfolgten durch den für den Gefangenen zu diesem Zeitpunkt zuständigen Vollzugsabteilungsleiter (Amtmann im JVD).

41. Gab es während der Inhaftierung des G. gegebenenfalls Berichte der JVA Bremervörde an das Justizministerium zum Untersuchungsverstorbene Gefangenen G.? Wenn ja, wird um Mitteilung der Daten und des Inhalts der Berichte gebeten.

Nach geltender Erlasslage haben die Justizvollzugsanstalten „Zugänge mit Medienrelevanz (überregionale Berichterstattung)“ per Sofortbericht dem Justizministerium anzuzeigen.

Die Justizvollzugsanstalt Bremervörde hat den vorliegenden Fall in diesem Sinne bewertet und das Justizministerium am 30. Juni 2025 um 19:45 Uhr telefonisch sowie um 20:25 Uhr per E-Mail über die Aufnahme des Gefangenen informiert. Mitgeteilt wurden neben den persönlichen Daten über den Gefangenen der der Inhaftierung zugrunde liegende Haftbefehl sowie Links zur überregionalen Berichterstattung über die Anlasstat. Zudem wurde die Sicherheitsverfügung übermittelt, die die zum Zeitpunkt der Berichtsvorlage bereits angeordnete Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen abbildete.

Weitere Berichte hat es bis zum 21. Juli 2026 nicht gegeben.

42. Gab es vonseiten des Justizministeriums mit Blick auf die bundesweite mediale Aufmerksamkeit und Berichterstattung zum Sechsfachmord von Stade gegebenenfalls Anfragen an die JVA Bremervörde (z. B. Anforderung von Berichten, Nachfragen etc.)?

Nein.

43. Wenn ja, welche Kommunikation hat diesbezüglich zwischen dem Justizministerium und der JVA stattgefunden (bitte die Kommunikation und deren Inhalte im Einzelnen darstellen)?

Auf die Antwort zur Frage 42 wird verwiesen.

44. Wann wurden die Angehörigen des G. über dessen Suizid informiert?

Die Lebenspartnerin wurde am 21. Juli 2026 über den Todesfall in Kenntnis gesetzt.

Die Mutter sowie die der Polizei bekannte Schwester des Verstorbenen wurde ebenfalls am 21. Juli 2026 in Kenntnis gesetzt. Die Benachrichtigung weiterer Familienangehöriger wurde in Absprache mit der Schwester dieser im eigenen Ermessen überlassen.

Ein Bruder des Verstorbenen nahm am 3. August 2026 Kontakt zur Mordkommission auf, nachdem er die mediale Berichterstattung zum Suizid wahrgenommen hatte. Das Ableben seines Bruders wurde ihm durch die Mordkommission am selben Tag bestätigt. Der Mordkommission war das Verwandtschaftsverhältnis bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt.

45. Wer nahm diese Unterrichtung vor?

Die Unterrichtungen wurden durch Polizeibeamte der Mordkommission durchgeführt. Die Unterrichtung der Schwester wurde zusätzlich durch einen örtlichen Seelsorger begleitet. Zudem wurden ihr Hilfsangebote unterbreitet.

46. In welcher Form fand die Unterrichtung statt?

Die Lebenspartnerin und die Schwester wurden durch persönliches Aufsuchen durch Polizeibeamte über den Tod unterrichtet. Der Bruder des Verstorbenen wurde fernmündlich unterrichtet.

47. Wann wurden die Angehörigen der sechs mutmaßlichen Mordopfer über den Suizid des G. informiert?

Sämtliche Ansprechpersonen der Hinterbliebenen wurde am 21. Juli 2026 jeweils persönlich durch zwei Polizeibeamte in Kenntnis gesetzt.

Durch eine Abstimmung der Polizei und der sachleitenden Staatsanwaltschaft wurde gewährleistet, dass die Unterrichtung der Hinterbliebenen vor der Presseveröffentlichung des Niedersächsischen Justizministeriums zu dem Todesfall stattfand.

48. Wer nahm diese Unterrichtungen vor?

Es wird auf die Antwort zur Frage 47 verwiesen.

49. In welcher Form fanden gegebenenfalls diese Unterrichtungen statt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 47 verwiesen.

50. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls im Einzelnen ergriffen, um die genauen Abläufe und Hintergründe des Suizids des G. aufzuklären?

Die Ermittlung der todesursächlichen Umstände obliegt in einem solchen Fall der Staatsanwaltschaft.

Im Hinblick auf die vollzugsbehördlichen Maßnahmen hat das Justizministerium die von der Justizvollzugsanstalt Bremervörde vorgelegten Berichte sowie die Dokumentationslage in der Gefangenenpersonalakte geprüft und bewertet sowie die Justizvollzugsanstalt Bremervörde zu einzelnen Rückfragen kontaktiert, deren Antworten auch Eingang in die schriftliche Unterrichtung des Unterausschusses für Justizvollzug und Straffälligenhilfe am 21. Juli 2026 gefunden haben.

Nach Mitteilung über den mutmaßlichen Suizid durch die JVA Bremervörde wurden umgehend Todesursachenermittlungen durch die Polizeiinspektion Rotenburg eingeleitet. Der Sterbeort wurde

durch die Tatortgruppe der Polizeiinspektion Rotenburg aufgenommen und dokumentiert. Hierbei war die stellvertretende Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bremervörde anwesend.

Die Staatsanwaltschaft Stade hat die aufgrund des Todes einer in Haft befindlichen Person erforderlichen Ermittlungen beauftragt. Dazu gehören gemäß Abschnitt 33 und 35 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren die Obduktion des Verstorbenen und die Beauftragung der toxikologischen Untersuchung. Die Obduktion des Verstorbenen durch das Institut für Rechtsmedizin ergab keine Hinweise auf Fremdeinwirkung.

51. Gibt es nach Ansicht der Landesregierung nach derzeitigem Kenntnisstand gegebenenfalls Anhaltspunkte im konkreten Fall des G. dafür, nach denen Entscheidungen bzw. Maßnahmen der JVA Bremervörde zur Suizidprävention aus der Sicht der Fachaufsicht zu beanstanden wären?

Nach eingehender Prüfung sind keine Beanstandungen feststellbar. Die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen hinsichtlich der Suizidprävention entsprachen den aktuellen fachlichen Standards.

52. Gibt es derzeit unbesetzte Stellen in der JVA Bremervörde? Wenn ja, wird gebeten, die unbesetzten Stellen und die davon betroffenen Arbeitsbereiche im Einzelnen aufzuführen.

Unbesetzte Dienstposten bestehen derzeit in der JVA Bremervörde nicht.

53. Für den Fall nichtbesetzter Stellen: Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls bereits ergriffen, um die Stellen schnellstmöglich nachzubesetzen?

Auf die Antwort zur Frage 52 wird verwiesen.

54. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass derzeit die Abteilungsleitung 3 „Justizvollzug“ im Justizministerium vakant[4] ist: Seit wann ist die Abteilungsleitung unbesetzt?

Der Dienstposten der Abteilungsleitung III (Justizvollzug) ist seit dem 26. Mai 2026 vakant und wird durch die dienstälteste Referatsleitung vertreten.

55. Gab es bereits eine Ausschreibung zur Nachbesetzung? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Der Dienstposten der Abteilungsleitung III (Justizvollzug) wurde in der Niedersächsischen Rechtspflege Nummer 4/2026 vom 15. April 2026 unter der Rubrik „Stellenausschreibungen“ / „Personalbedarf des Niedersächsischen Justizministeriums“ mit dem folgenden Wortlaut ausgeschrieben:

„* Im Niedersächsischen Justizministerium ist eine Planstelle für eine Ministerialdirigentin oder einen Ministerialdirigenten (w/m/d) - BesGr. B 6 NBesO - zu besetzen. Die Planstelle ist verbunden mit dem Dienstposten der Leitung der Abteilung III (Justizvollzug).

Bei dem Dienstposten der Leiterin oder des Leiters der Abteilung III handelt es sich um ein Amt mit leitender Funktion, das gemäß § 5 NBG im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

Anfragen richten Sie bitte an […] (Tel: […]; E-Mail: […])“.

[4] https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/ministerium/organisationsplan/organisationsplan-des-niedersaechsischen-justizministeriums-10016.html

Das Sternchen im Ausschreibungstext bezieht sich auf den Vortext in der Rubrik „Stellenausschreibungen“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

http://intra.mj.niedersachsen.de

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

– * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

– ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Mai 2026** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.“

56. Welche fachlichen Anforderungen wurden gegebenenfalls im Einzelnen im Ausschreibungstext formuliert?

Es wird auf die Antwort zur Frage 55 verwiesen.

57. Wie viele Bewerbungen hat es gegebenenfalls auf die Ausschreibung gegeben?

Es sind vier Bewerbungen eingegangen.

58. Wie ist gegebenenfalls der aktuelle Stand des Stellenbesetzungsverfahrens?

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entspricht es dem Grundsatz der Bestenauslese, zur Ermittlung des Leistungsstandes konkurrierender Bewerberinnen und Bewerber in erster Linie auf unmittelbar leistungsbezogene Kriterien zurückzugreifen. Dies sind regelmäßig die aktuellen dienstlichen Beurteilungen (vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschl. vom 19.07.2022 - 5 ME 55/22 -, juris Rn. 31 m. w. N.). Für die Bewerberinnen und Bewerber sind daher dienstliche Beurteilungen angefordert worden. Nach Vorlage aller Beurteilungen wurde unverzüglich am 31. August 2026 die Auswahlentscheidung getroffen.

59. Wann ist mit einer Nachbesetzung der Abteilungsleiterstelle zu rechnen?

Nach Vorlage aller Beurteilungen wurde eine Auswahlentscheidung getroffen (vgl. Antwort zu Frage 58), die nach Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (vgl. § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 NGG) der Landesregierung zur Zustimmung vorzulegen ist (vgl. Nummer 1.2.2 Satz 1 des Beschl. d. LReg vom 27. November 2012 „Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen“, Nds. MBl. S. 1241). Danach ist die Auswahlentscheidung den unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen und eine angemessene Zeit abzuwarten, damit die Unterlegenen gegebenenfalls verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz suchen können; in der Praxis der Verwaltungsgerichte hat sich eine Wartezeit von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Ablehnung der Bewerbung als angemessen herausgebildet (vgl. BVerwG, Urt. vom 4. November 2010 - 2 C 16/09 -, juris Rn. 34). Mit der Besetzung der Stelle ist daher nicht vor Oktober 2026 zu rechnen.

60. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass derzeit die Referatsleitung 304 „Sicherheit, Belegung, Bauangelegenheiten“ im Justizministerium vakant[5] ist: Seit wann ist die Referatsleitung unbesetzt?

Der Dienstposten der Referatsleitung 304 (Sicherheit, Belegung, Bauangelegenheiten) ist seit dem 1. Mai 2026 vakant und wird durch die stellvertretende Referatsleitung vertreten.

61. Gab es bereits eine Ausschreibung zur Nachbesetzung? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Der Dienstposten der Referatsleitung 304 (Sicherheit, Belegung, Bauangelegenheiten) wurde in der Niedersächsischen Rechtspflege Nummer 3/2026 vom 16. März 2026 unter der Rubrik „Stellenausschreibungen“/ „Personalbedarf des Niedersächsischen Justizministeriums“ mit dem folgenden Wortlaut ausgeschrieben:

„** Im Niedersächsischen Justizministerium ist eine Planstelle für eine Leitende Ministerialrätin oder einen Leitenden Ministerialrat (w/m/d) - BesGr. B 3 NBesO - zu besetzen. Die Planstelle ist verbunden mit dem Dienstposten der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Abteilungsleitung III (Justizvollzug) und der Leitung des Referats 304 (Sicherheit, Belegung, Bauangelegenheiten). Bewerberinnen und Bewerber sollten über Erfahrung in der Leitung einer Justizvollzugseinrichtung verfügen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 304 können Sie dem Landesintranet unter http://intra.mj.niedersachsen.de entnehmen.

Bei dem Dienstposten der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Abteilungsleitung handelt es sich um ein Amt mit leitender Funktion, das gemäß § 5 NBG im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an […] (Tel: […], E-Mail: […])“.

Das Doppelsternchen im Ausschreibungstext bezieht sich auf den Vortext in der Rubrik „Stellenausschreibungen“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

http://intra.mj.niedersachsen.de

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

[5] https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/ministerium/organisationsplan/organisationsplan-des-niedersaechsischen-justizministeriums-10016.html

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

– * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

– ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. April 2026** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.“

62. Welche fachlichen Anforderungen wurden im Einzelnen gegebenenfalls im Ausschreibungstext formuliert?

Es wird auf die Antwort zur Frage 61 verwiesen.

63. Wie viele Bewerbungen hat es gegebenenfalls auf die Ausschreibung gegeben?

Es sind vier Bewerbungen eingegangen.

64. Wie ist gegebenenfalls der aktuelle Stand des Stellenbesetzungsverfahrens?

Die Auswahlentscheidung befindet sich in der finalen Bearbeitung. Sodann bedarf es der Vorlage der Landesregierung zur Zustimmung, vgl. Nummer 1.2.2 Satz 1 des Beschl. d. LReg vom 27. November 2012 „Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen“, Nds. MBl. S. 1241 (Stand: 30. August 2026).

65. Wann ist mit einer Nachbesetzung der Referatsleitung zu rechnen?

Mit der Besetzung der Stelle ist im Oktober 2026 zu rechnen (Stand: 1. September 2026).

66. Gibt es weitere Stellen innerhalb der Abteilung 3, die derzeit nicht besetzt sind? Wenn ja, welche (diese Stellen in den einzelnen Arbeitsbereichen bitte aufführen)?

In der Abteilung III (Justizvollzug) des Justizministeriums sind neben dem Dienstposten der Abteilungsleitung III, dem Dienstposten der Referatsleitung 304 und der Referatsleitung 301 derzeit (Stand: 1. September 2026) der Dienstposten einer Referentin oder eines Referenten in Referat 305

(Recht des Justizvollzuges, Medizinische Versorgung), einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters in Referat 301 (Personal, Haushalt, Organisation) und einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters in Referat 304 (Sicherheit, Belegung, Bauangelegenheiten) nicht besetzt.

67. Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen, um die vakanten Stellen nachzubesetzen, und wann ist mit einer Nachbesetzung zu rechnen?

Die weiteren vakanten Dienstposten wurden sämtlich in der Niedersächsischen Rechtspflege ausgeschrieben und - mit Ausnahme der zum 1. September eingetretenen Vakanz der Referatsleitung 301 - die Ausschreibungen ergänzend im Geschäftsbereich bekannt gemacht. Mit Ausnahme der zum 1. September 2026 eingetretenen Vakanz ist mit einer Besetzung der drei übrigen Stellen zum 1. Oktober 2026 zu rechnen (Stand: 1. September 2026). Hinsichtlich der vakanten Leitung des Referats 301 kann eine gesicherte Prognose zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden, da die Ausschreibungsfrist bis zum 10. September 2026 läuft.

68. Wie viele Suizidfälle gab es in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im bisherigen Verlauf des Jahres 2026?

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 19. August 2026 gab es in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen fünf Suizide.

69. Wie viele Suizidfälle gab es in den Jahren 2022 bis 2025?

Im Jahr 2022 gab es acht Suizide. Im Jahr 2023 waren es vier Suizide, im Jahr 2024 zwei und im Jahr 2025 fünf Suizide.

70. Wurden die näheren Hintergründe und Ursachen dieser Suizidfälle gegebenenfalls von der Fachaufsicht im Justizministerium im Einzelnen untersucht? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen (bitte die jeweiligen Ergebnisse mitteilen)?

Jeder Suizid einer in einer Anstalt der Landesjustizverwaltung untergebrachten Person wird dem Justizministerium als außerordentliches Vorkommnis berichtet. Das Justizministerium unterzieht jeden Einzelfall einer Prüfung, die sich namentlich auf mögliche strukturelle Defizite und individuelle Versäumnisse erstreckt. Was die betroffene Person veranlasst hat, ihrem Leben ein Ende zu setzen, kann in diesem Rahmen regelmäßig nicht festgestellt werden, da intrapsychische Prozesse einer Überprüfung nicht zugänglich sind.

71. Wurden gegebenenfalls dabei Schwachstellen bei der Suizidprävention in Einrichtungen des Justizvollzuges festgestellt? Wenn ja, welche?

Schwachstellen bei der Suizidprävention in den Einrichtungen des Justizvollzuges sind nicht festgestellt worden.